

Interpellation: betr. Verkehrsregime im Schlipf

Der Riehener Schlipf ist ein beliebter Erholungsraum. Es ist deshalb sinnvoll, dass in diesem Gebiet der Verkehr eingeschränkt ist. So gilt dort für die Strassen ein *allgemeines Fahrverbot, Zufahrt nur für Berechtigte gestattet*.

Der Unterzeichnete bittet den Gemeinderat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer sind die Berechtigten, die die Strassen im Schlipf befahren dürfen? Wer erteilt diese Berechtigungen? Für welche Zeit? Zu welchem Preis?
2. Sind für Handwerker, die in diesem Gebiet arbeiten müssen, für Zulieferer oder Gäste von Liegenschaftseigner im Schlipf auch zeitlich beschränkte Zufahrtsberechtigungen erhältlich? Wenn ja, zu welchem Preis? Kann sich der Gemeinderat vorstellen die Strassen im Schlipf für den Zubringerdienst frei zu geben?
3. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, die Strassen im Schlipf - analog zur Lösung in den Längen Erlen - für motorlose Velofahrende auf geteerten Wegen frei zu geben, insbesondere die sicherste und kürzeste Veloverbindung zwischen Riehen und Tülingen über den Ritterweg, der auf deutscher Seite bis zur Grenze für Velofahrende zugänglich ist.
4. Gibt es auf Gemeindegebiet noch weitere öffentliche Strassen, die nur für Berechtigte befahrbar sind? Wenn ja, welche und für welche Personengruppen?
5. Wie lässt sich begründen, dass Strassen, die von der Allgemeinheit finanziert sind, nur einer beschränkten Personengruppe zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden?



An: RI	☒ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z. K.	Kop: GR RB Vis: RI
Bem. / Frist:	27. Juni 2024	Gemeinde Riehen
FF:	☐ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z. K.	Kop:
Bem. / Frist: CM 5180	Ref. Nr.: 22-26.615.01	Vis:

Paul Spring, SP, Riehen, Juni 2024

Paul Spring